ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kraftwerks-besichtigungen

BKW

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen für Kraftwerksbesichtigungen

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Kraftwerksbesichtigungen.

1.2 Mit der Anmeldung an eine geführte Besichtigung akzeptiert der Kunde die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kraftwerksbesichtigungen».

Art. 2 Anmeldung und Vertragsabschluss

2.1 Die Anmeldung für die geführte Besichtigung kann elektronisch per E-Mail oder über die entsprechende Website (www.bkw.ch/besucherwesen) erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich.

2.2 Eine erfolgreiche Anmeldung wird per E-Mail bestätigt.

2.3 Mit der Bestätigung entsteht das Vertragsverhältnis zwischen der BKW und dem Kunden.

Art. 3 Teilnahmevoraussetzungen

3.1 Die minimale Gruppengrösse ist für jede Besichtigung festgelegt. Wird die minimale Gruppengrösse nicht erreicht, behält sich die BKW das Recht vor, die Besichtigung nicht durchzuführen.

3.2 Die Teilnehmerberücksichtigung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldungseingänge.

3.3 Wer nicht für die entsprechende Besichtigung berücksichtigt werden kann, wird nach Rücksprache für die nächstmögliche Besichtigung bestätigt.

3.4 Die BKW ist berechtigt, eine vereinbarte Besichtigung jederzeit zu annullieren, zu ändern oder zu verschieben.

Art. 4 Umfang, Dauer und Durchführung der Besichtigungen

4.1 Umfang und Dauer der geführten Besichtigungen sind auf der Website (www.bkw.ch/besucherwesen) und im Online Shop ersichtlich.

4.2 Die Besichtigungen finden teilweise im Freien statt und werden bei jeder Witterung durchgeführt. Die Besucher sind für angemessene Kleidung und gutes, trittsicheres Schuhwerk verantwortlich. Je nach Führung werden ein Helm und eine Sicherheitsweste zur Verfügung gestellt. Nähere Angaben dazu sind auf der Website (www.bkw.ch/besucherwesen) und in den einzelnen Broschüren ausgewiesenen Informationen enthalten.

4.3 Den Anweisungen des Personals der BKW ist im Zusammenhang mit der Besichtigung jederzeit Folge zu leisten.

Art. 5 Besucher mit eingeschränkter Mobilität

Die Kraftwerke/Besucherzentren sind nur eingeschränkt rollstuhlgängig. Es muss immer eine Person dabei sein, welche Hilfe leisten kann. Detaillierte Auskünfte erteilt die Besucherinformation der BKW:

besucher@bkw.ch
www.bkw.ch/besucherwesen

Art. 6 Rauchen

Das Rauchen auf dem Areal der Kraftwerke/Besucherzentren während der Besichtigung ist nicht gestattet.

Art. 7 Kinder und Säuglinge

7.1 Es wird empfohlen, Kinder erst im Alter ab 6 Jahren an eine Besichtigung mitzunehmen.

7.2 Säuglinge dürfen nicht im Tragetuch oder Babyrucksack getragen werden.

Art. 8 Alkohol / Drogen

Alkoholische Getränke, psychotrope Stoffe und Betäubungsmittel dürfen auf dem Areal der Kraftwerke/Besucherzentren weder mitgeführt noch konsumiert werden. Es ist zudem untersagt unter deren Einfluss das Areal zu betreten.

Art. 9 Preise und Rechnungsstellung

9.1 Es gelten die in den einzelnen Informationen und Angeboten zu den geführten Besichtigungen festgelegten Preise.

9.2 Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung.

9.3 Die BKW behält sich vor, die Preise bereits vor Durchführung der Besichtigung zu erheben.

Art. 10 Annullation und Umbuchung

10.1 Die Annullation oder Umbuchung einer vereinbarten Besichtigung muss von den Besuchern vor Durchführung der Besichtigung schriftlich erfolgen.

10.2 Bei einer Annullation wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich nach folgenden Prozentsätzen des Preises für die Besichtigung berechnet:

a. bis 5 Tage vor der Besichtigung: kostenlos. Bereits bezahlte Preise werden rückerstattet.

b. 4–0 Tage vor der Besichtigung oder bei nicht Erscheinen: 100% des vereinbarten Preises.

10.3 Im Falle einer Annullation durch die BKW werden keine Preise erhoben. Bereits bezahlte Preise werden vollständig rückerstattet.

Art. 11 Haftung und Versicherung

11.1 Die Teilnahme an der Besichtigung findet auf eigene Gefahr statt.

11.2 Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen übernimmt die BKW keine Haftung. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der BKW ausser in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Erziehungsberechtigte und volljährige Begleitpersonen haften für minderjährige Besucher.

11.3 BKW haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen anderer Besucher.

11.4 Der Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht usw.) ist Sache der Besucher.

Art. 12 Datenschutz

12.1 Die BKW erhebt Daten, die für die Durchführung der Besichtigung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

12.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Besucherführungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

12.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**

12.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

12.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 13 Anwendbares Recht

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Besichtigung unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.

TEIL B

Besichtigungen des Kernkraftwerks Mühleberg

Art. 14 Identitätskontrolle

14.1 Das Kernkraftwerk Mühleberg ist gesetzlich verpflichtet, die Identität der Personen vor dem Zutritt zur Anlage anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen. Zur Vorbereitung der Zutrittsausweise werden die Personalien (Name, Vorname und Geburtsdatum) der angemeldeten Besucher im Voraus erfasst. Diese Daten werden ausschliesslich für die Vorbereitung der Zutrittsformalitäten verwendet.

14.2 Berechtigt zur Aufnahme der Personalien sind einzig Mitarbeitende der Besucherinformation und des Sicherungsdienstes.

Art. 15 Elektronische Mittel

Das Mitführen elektronischer Geräte wie z.B. Mobiltelefone, Kameras oder iPods sowie das Fotografieren, Audio- und Videoaufnahmen auf dem Areal des Kernkraftwerks sind nicht gestattet.

Art. 16 Herzschrittmacher / Hörgeräte oder Hörimplantate

16.1 Personen mit Herzschrittmachern, Hörgeraten oder Hörimplantaten können an Besichtigungen des Kernkraftwerks Mühleberg teilnehmen.

16.2 Detaillierte Auskünfte erteilt die Besucherinformation der BKW:

besucher@bkw.ch
www.bkw.ch/besucherwesen

Art. 17 Schwangerschaft

17.1 Schwangere können mit bestimmten Einschränkungen an Besichtigungen des Kernkraftwerks Mühleberg teilnehmen.

17.2 Detaillierte Auskünfte erteilt die Besucherinformation der BKW:

besucher@bkw.ch
www.bkw.ch/besucherwesen

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

Telefon 058 477 51 11
Telefax 058 477 56 35
www.bkw.ch

1. Dezember 2025